



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr

Per E-Mail

nachrichtlich:

FüSK III 4

Streitkräfteamt Kompetenzzentrum für
Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr

Britta Bietz / Adrian Croon
Referatsleitung P II 5

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 12-13250 / 13255 /13254

FAX +49 (0)228 12-3343250

E-Mail bmvgpri5@bmvg.bund.de

BETREFF **Ausnahmen von der Grundbeorderung (GBO);**
hier: Fallgruppen und Verfahren

BEZUG WebEx-Besprechungen BMVg P II 5, BMVg FüSK III 4, BAPersBw VI, SKA Kompetenzzentrum für Reservisten-
angelegenheiten der Bundeswehr vom 9. Juni, 7. Juli und 11. August 2021

ANLAGE 1. Katalog Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
2. Schema Verfahrensablauf
3. Erläuterungen

Bonn, 10. September 2021

Die Strategie der Reserve sieht eine Grundbeorderung (GBO) aller wehrdienstfähig aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in der Reserve für einen Zeitraum von sechs Jahren vor, sofern sie am Tage des Dienstzeitendes das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die ersten Einplanungen erfolgen erstmalig zum 1. Oktober 2021.

In Ausnahmefällen soll von einer Grundbeorderung abgesehen werden. Ein sogenannter Hinderungsgrund für GBO besteht bei haupt- und ehrenamtlichen Angehörigen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Einsatzbezug (vgl. Anlage 1: Katalog Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

Die zur GBO heranstehende Person wird hiernach nicht beordert, sofern zum Entlassungstermin aus dem aktiven Dienstverhältnis eine Zugehörigkeit zu einer dieser Behörden / Organisationen besteht. Begründet sich die Zugehörigkeit zu einer dieser Behörden / Organisationen nach erfolgter Einplanung in die GBO, wird die Beorderung der Reservistin bzw. des Reservisten wieder aufgehoben.

Bereits im Rahmen der Beratung zur Entlassung heranstehender Soldatinnen und Soldaten werden diese belehrt, im Falle einer Einstellung oder Verpflichtung bei einer der in der Anlage genannten Behörden/Organisationen, einen schriftlichen Nachweis hierüber einzureichen. Erfolgt der schriftliche Nachweis noch vor Abschluss des Beorderungsverfahrens, teilt das zuständige Karrierecenter der Bundeswehr der Person mit, dass von der Absicht, sie einzuplanen, Abstand genommen wird. Weist die Reservistin oder der Reservist erst nach erfolgter Beorderung ihr oder sein Engagement nach, hebt das zuständige Karrierecenter der Bundeswehr nach Prüfung seine „Mitteilung einer Beorderung“ auf (vgl. Anlage 2: Schema Verfahrensablauf).

BAPersBw wird gebeten, einen entsprechenden Ablauf verfahrenstechnisch abzubilden und die Anwendung der Hinderungsgründe in der Praxis sicherzustellen.

P II 5 beabsichtigt, sowohl den Verfahrensablauf als auch den Katalog der Hinderungsgründe nach den Erfahrungen der Einplanungstermine, 1. Oktober 2021 und 1. April 2022, zu evaluieren und unter Umständen anzupassen.

BAPersBw wird hierfür gebeten, die Anzahl der Fälle einer „Nicht-Berücksichtigung“ wegen des Hinderungsgrunds GBO zu dokumentieren.

Im Auftrag

Im Entwurf gezeichnet

Bietz / Croon

Hinderungsgründe für eine verpflichtende Grundbeorderung

Katalog nach Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

1. Einleitung

Die durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) am 18.10.2019 in Kraft gesetzte Strategie der Reserve sieht eine Grundbeorderung (GBO) aller wehrdienstfähig aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in der Reserve für einen Zeitraum von sechs Jahren vor, sofern sie am Tage des Dienstzeitendes das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Grundlage der Konzeption der Bundeswehr von 2018 ist im Rahmen der Gesamtverteidigungsplanung Deutschlands zu berücksichtigen, dass durch das Heranziehen von Reservistinnen und Reservisten zum Wehrdienst die zivile Verteidigung oder die Handlungsfähigkeit verteidigungsrelevanter nichtmilitärischer Strukturen nicht gefährdet wird. Hierbei sind vorrangig haupt- und ehrenamtliche Angehörige von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zu berücksichtigen, insbesondere solche, die Aufgaben der inneren Gefahrenabwehr übernehmen. Dazu gehören neben den Kräften für die innere Sicherheit (z.B. Polizei und Zoll) auch solche Kräfte der sogenannten nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (z.B. Einheiten des Katastrophenschutzes). Zu den BOS zählen neben den öffentlichen Organisationen auch kreiseigene Rettungsdienste und Rettungsdienst-Kooperationen der Kreise und sonstige private Anbieter von Rettungsdienstleistungen (sofern sie im Rettungsdienst der Kommune eingebunden sind) im Rettungsdienst sowie auch private Unternehmen im Rettungsdienst zuzuordnen.

Nicht Teil der BOS sind private Sicherheitsdienste. Auch Ordnungsämter werden nicht den BOS zugerechnet. Sind diese landesrechtlich (z. B. in Hessen) als Teil der Polizei anzusehen, so können sie als Ausnahmetatbestand wiederum als polizeiliche BOS gelten.

Im Kontext dessen weist die nachfolgende Darstellung diejenigen Berufsgruppen aus, die einen Hinderungsgrund für eine GBO darstellen.

Ein Hinderungsgrund für die GBO besteht grundsätzlich nur, wenn die Tätigkeit in der jeweiligen Behörde oder Organisation hauptamtlich oder im Ehrenamt mit Einsatzaufgaben wahrgenommen wird.

2. Behörden und Organisationen

2.1 Innere und polizeiliche Gefahrenabwehr

- Bundespolizei
- Bundeskriminalamt
- Polizei beim Deutschen Bundestag
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit diese schifffahrtspolizeiliche Aufgaben wahrnimmt (als Bestandteil der deutschen Küstenwache im Koordinierungsverbund Küstenwache oder auf Bundeswasserstraßen)

- Polizeien der Länder

2.2 Verfassungsschutz

- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Landesämter für Verfassungsschutz
- Bundesnachrichtendienst

2.3 Zoll

- Zollkriminalämter
- Zollfahndungsämter
- Hauptzollämter
- Mobilen Kontrollgruppen
- Grenzaufsichtsdienst
- Zollkommissariate
- Kontrolleinheit See

2.4 Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) mit nachgeordnetem Bereich
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
- Bundesamt für Güterverkehr (BAG) mit nachgeordnetem Bereich

2.5 Feuerwehren

- Berufsfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren
- Pflichtfeuerwehren
- Werkfeuerwehren

2.6 Rettungsdienst und Katastrophenschutz

- Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB)
- Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser Hilfsdienstes (MHD)
- kreiseigene Rettungsdienste und Rettungsdienst-Kooperationen der Kreise
- sonstige private Anbieter von Rettungsdienstleistungen (sofern sie im Rettungsdienst der Kommune eingebunden sind)
- Betreiber von Rettungshubschraubern (nur Personal der betreffenden Einheiten)
- DRF Luftrettung

- Internationale Flugambulanz
- Besatzungen von Intensivtransporthubschraubern
- Regieeinheiten der Katastrophenschutzbehörden
- Katastrophenschutzbehörden und alle sonstigen nicht-polizeilichen Ordnungsbehörden (in Bayern: Sicherheitsbehörden)

Hinderungsgründe für eine verpflichtende Grundbeorderung

– Verfahrensablauf –

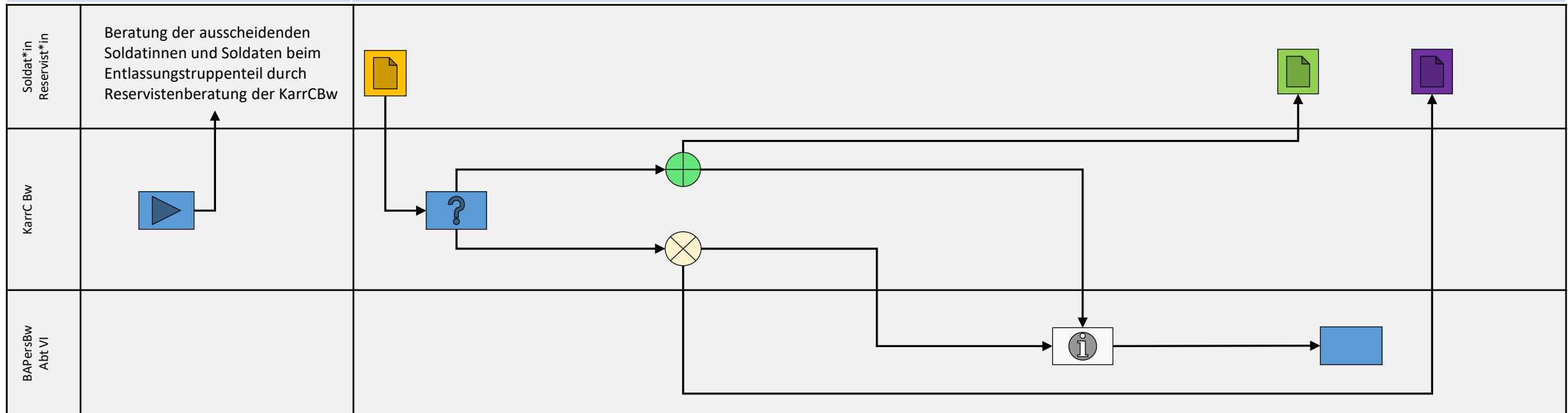
I. Umsetzung

Die Reservistin oder der Reservist zeigt gegenüber dem zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr (KarrCBw) die Verpflichtung bei einer nach „Katalog Hinderungsgründe“ genannten Organisation (vgl. Anlage x) schriftlich an und fügt einen qualifizierten Nachweis der Organisation hinzu. Diese Meldung unterliegt keiner Ausschlussfrist. Eine bloße Absichtserklärung (z. B. im Protokoll über die Beratung) hemmt den Fortgang des Beorderungsverfahrens nicht. Hierüber werden die zur Entlassung heranstehenden Soldatinnen und Soldaten entsprechend informiert.










II. Durchführung

vor Dienstzeitende:

nach Dienstzeitende:



Legende

Prozessbeginn		Qualifizierter Nachweis zur Einstellung entspr. „Katalog Hinderungsgründe“		Aufhebung der Beorderung	
Prozessende		Beorderungsverfahren abgeschlossen		Mitteilung über Hinderungsgrund	
Prüfung/Antragsbearbeitung		Beorderungsverfahren nicht abgeschlossen		Mitteilung über Einstellung des Beorderungsverfahrens	

Hinderungsgründe für eine verpflichtende Grundbeordnung – Erläuterung Schematischer Verfahrensablauf –

I. Umsetzung

Die Reservistin/der Reservist zeigt gegenüber dem zuständigen KarrCBw die Verpflichtung bei einer nach Katalog Hinderungsgründe genannten Organisation schriftlich an und legt einen qualifizierten Nachweis der Organisation vor.

Eine bloße Absichtserklärung (z. B. im Protokoll über die Beratung) hemmt den Fortgang des Beordnungsverfahrens nicht. Hierüber werden die zur Entlassung heranstehenden Soldatinnen und Soldaten entsprechend informiert.

II. Durchführung

Wann	Was	Wer
Vor DZE	Information/Beratung	Entlassungstruppenteil und Reservistenberatung
Nach DZE	Antragsbearbeitung (verwaltungsseitige Ausnahmeentscheidung)	KarrCBw – Dezernate Reserveangelegenheiten

Vor DZE: Information der ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten beim Entlassungstruppenteil durch die Reservistenberatung KarrCBw.

Nach DZE: **[1]** Meldung der Reservistin oder des Reservisten über eine BOS-Verpflichtung geht beim KarrCBw ein.

[2] KarrCBw prüft und trifft folgende Maßnahme in Abhängigkeit des Sachstandes im Beordnungsverfahren

↳ „Mitteilung einer Beordnung“ bereits versandt?

Ja: Aufhebung dieser Mitteilung

Nein: Schriftliche Mitteilung über die Einstellung des Beordnungsverfahrens.

[3] KarrCBw informiert BAPersBw VI